

# **Gebührenordnung für Urnenbeisetzungen in der Grabeskirche St. Elisabeth von Thüringen - Krefeld**

## **I. Präambel**

Wer sich in der Grabeskirche St. Elisabeth von Thüringen beisetzen lässt, wählt einen Platz in einem Gotteshaus, das in der Zeit von 1894 bis zu seiner Entwidmung im April 2016 als Rektorats- und Pfarrkirche in Krefeld-Inrath diente. Es war und ist und bleibt Zeichen des Glaubens aller Christen an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf ein ewiges Leben.

Die Gebühren dienen der Deckung aller laufenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Erhalt der der Grabeskirche anfallen und der notwendigen Rücklagenbildung. Sie werden Teil des Sondervermögens "Grabeskirche".

## **II. Zuständigkeit**

Der Kirchenvorstand als Vertretungsorgan der Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit ist für die Festsetzung und Änderung der Gebührenordnung zuständig.

Nach Ziffer 27a der Satzung für die Grabeskirche St. Elisabeth in Krefeld-Inrath [Kirchlicher Friedhof] der Kath. Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit werden die Gebühren in dieser Ordnung geregelt.

## **III. Hinweise auf die Satzung**

Die Gebührenordnung steht im Einklang mit den Regelungen der Satzung für die Grabeskirche St. Elisabeth. Dort finden sich die Regelungen über die Grabstätten unter dem gleichlautenden Abschnitt.

Damit beträgt die Ruhefrist für die Asche einer Person in einer Urne in Einzel- und Doppelgräbern 20 Jahre, in der Gemeinschaftsgrabstätte regelmäßig 15 Jahre, auf Wunsch 20 Jahre. Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte gilt daher für die Nutzungszeit einer Einzel- oder Doppelgrabstätte über 20 Jahre, in der Gemeinschaftsgrabstätte 15 oder 20 Jahre ab dem Tag der Beisetzung.

Davon unabhängig geregelt werden die Gebühren für eine Anwartschaft bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

## **IV. Eröffnungsverkauf**

Der Kirchenvorstand hat den bisherigen Eröffnungsverkauf zum Zeitpunkt der Öffnung der Grabeskirche am 14. Juli 2018 beendet.

## **V. Regelverfahren**

Beim Regelverfahren wird das Nutzungsrecht für eine Grabstätte auf Antrag im Zusammenhang mit einem Beisetzungsfall zugeteilt.

1. Einzelgräber  
Für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte fällt die Gebühr von 3.700 € an.
2. Doppelgräber  
Für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte fällt eine Gebühr von 6.600 € an.  
Für Doppelgrabstätten gilt, dass die Zahl der Jahre, die zwischen der Erst- und Zweitbelegung liegen, entsprechend mit je 1/20 des Preises für das erworbene Nutzungsrecht

nachgekauft werden müssen, damit die Ruhezeit von 20 Jahren für die zweite beige Urne wieder besteht. Ausgangspunkt der Berechnung ist in diesem Fall die zu diesem Zeitpunkt gültige Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte.

Wird innerhalb von 20 Jahren keine weitere Urne beigeetzt, muss das Nutzungsrecht für die Grabstätte zum der dann gültigen Gebühr verlängert bzw. neu erworben werden.

### 3. Gemeinschaftsgrabstätte

Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte fällt eine Gebühr von 1.350.-- € für ein Nutzungsrecht von 15 Jahren oder von 1.800.-- € für ein Nutzungsrecht von 20 Jahren an.

Für alle Grabstättenarten gilt: Nach Ziffer 8 i der Satzung ist eine Beschriftung der Grabplatte verbindlich.

## VI. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Will der Nutzungsberechtigte vorzeitig oder beim Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern, kann er dies **zu der dann gültigen Gebühr** für seinen Grabstättentyp tun. Pro Jahr der Verlängerung fällt 1/20 an. Im Falle einer Beisetzung werden die dann noch vorhandenen Nutzungsjahre auf die zu erreichende Nutzungszeit von 20 Jahren angerechnet werden.

## VII. Anwartschaftsregelung

Vor dem Eintreten eines Todesfalls kann im Sinne einer Reservierung die Zuteilung des Nutzungsrechtes an einer Einzel- oder Doppelgrabstätte beantragt werden. Für Grabstellen der Gemeinschaftsgrabstätte kann keine Anwartschaft erworben werden.

Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes durch die Beisetzung der (ersten) Urne fällt eine jährliche Reservierungsgebühr an.

Angeboten werden folgende Modelle.

### 1. Modell 1

- a) Grundlage ist die Zuteilung eines Nutzungsrechtes wie beim Regelverfahren (s. Ziffer V), sowie die Zahlung der fälligen Gebühr.
- b) Das Nutzungsrecht ruht bis zur ersten Beisetzung. Dann erst beginnt die Laufzeit.
- c) Bis zu diesem Zeitpunkt fällt eine jährliche Reservierungsgebühr von von einem Zwanzigstel der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen Gebühr für das Nutzungsrecht an, die jeweils zum Jahresende gezahlt wird.  
Im Jahr der Zuteilung des Nutzungsrechtes bzw. im Jahr der ersten Beisetzung wird die Reservierungsgebühr anteilig für ganze Monate berechnet.
- d) Die Anwartschaft kann durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende beendet werden. Er erhält dann die Nutzungsgebühr innerhalb von drei Monaten nach Kündigung unverzinst zurück. Die Grabeskirche berechnet in diesem Fall ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von € 300,--.

- e) Spätere Veränderungen der Nutzungsgebühr wirken sich nicht auf die Reservierungsgebühr bzw. auf das zugeteilte Nutzungsrecht aus.
- f) Die Nachberechnungsregelung bei der Zweitbelegung einer Doppelgrabstelle gilt analog zu Ziffer V. der Gebührenordnung.

## 2. Modell 2

- a) Der Vertragspartner beantragt eine Anwartschaft.
- b) Für die Anwartschaft wird eine jährliche Reservierungsgebühr von einem Zwanzigstel der zum Abschluss der Anwartschaft gültigen Nutzungsgebühr vorschüssig berechnet.
- c) Die Berechnungsgrundlage der Reservierungsgebühr bleibt über die gesamte Zeit unverändert.
- d) Die Anteilige Anrechnung gilt wie oben in 1c.
- e) Die Anwartschaft kann durch den Anwartschaftsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende beendet werden. Das Anrecht auf die Nutzung der Grabstätte erlischt und es fallen keine weiteren Gebühren an.
- f) Wird die Anwartschaft in ein Nutzungsrecht umgewandelt, wird das zum Zeitpunkt der Umwandlung gültige Entgelt für das Nutzungsrecht erhoben. Eventuell zu viel gezahlte Anwartschaftsgebühren werden zeitanteilig für volle Monate verrechnet.

## VIII. Zusatzleistungen

### Die Beschriftung der Grabplatte

Die Beschriftung der Grabplatte wird über die Grabeskirche und deren Verwaltung einheitlich geregelt und in Auftrag gegeben. Die Beschriftung umfasst den Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum sowie, wenn gewünscht, den Geburtsnamen. Ferner kann eins von mehreren vorgegebenen Symbolen hinzugefügt werden. Bei Einzelgrabstätten kann auf Wunsch der schon verstorbene Partner im Sinne eines Memento mit auf die Grabplatte aufgenommen werden. Es kann aber ausschließlich der Ehepartner oder ein ihm gleich gestellter Lebenspartner aufgeführt werden.

Die Gebühr für die Beschriftung wird bei jedem Sterbefall neu erhoben.

Hier die einzelnen Gebühren für die unterschiedlichen Varianten:

Einzelgrab ohne Symbol	390 €
Einzelgrab mit Symbol	440 €
Einzelgrab mit Symbol und Memento	695 €
Doppelgrab Erstbeschriftung ohne Symbol	390 €
Doppelgrab Erstbeschriftung mit Symbol	440 €
Doppelgrab Zweitbeschriftung ohne Symbol	390 €
Gemeinschaftsgrabstätte:	150 €

### Besuch eines Grabes außerhalb der Öffnungszeiten

Diese Möglichkeit besteht nur in begründeten und einvernehmlich abgesprochenen Ausnahme-

fällen. Ein Recht auf eine solche Möglichkeit besteht nicht. Für jede angefangene halbe Stunde wird eine Aufwandsgebühr von 20 € berechnet.

### **IX. Gebührenpflicht, Gebührenpflichtiger, Fälligkeit der Gebühren**

Wer Leistungen der Grabeskirche und ihrer Verwaltung in Anspruch nimmt, ist gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung.

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, das Nutzungsrecht oder eine Anwartschaft erwirbt, den Auftrag zu einer Leistung (z. B. Beschriftung) erteilt, einen Verwaltungsvorgang in Gang setzt, auch wenn dieser abgebrochen wird, bzw. sich durch Erklärung (auch über Dritte) zur Übernahme der Gebühren bereitklärt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **X. Verabschiedung und Inkrafttreten**

Diese 6. Änderung der Gebührenordnung wurde am 22.02.2023 vom Kirchenvorstand wegen der Aufnahme der Thematik Gemeinschaftsgrab beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung.

Krefeld, den 22.02.2023

Pfr. Dr. Thorsten Obst